



Nr.: 52/11

Datum: 27.12.2011

Ansprüche noch sichern

Erst jetzt ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 28.09.2011 bekanntgeworden, mit dem das Gericht einem Beamten Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe zugesprochen hat (Az.: 5 A 63/10). Grund dafür ist die Tatsache, dass im früheren Bundesbesoldungsgesetz u.a. nach Lebensaltersstufen besoldet wurde, was nach Auffassung des VG eine Altersdiskriminierung darstellt.

Das Urteil könnte auch Auswirkungen für Thüringen haben. Bis zum 30.06.2008 war das Bundesbesoldungsgesetz auch in Thüringen gültig. Es besteht also die Möglichkeit, sich mit einem Antrag an die Zentrale Gehaltsstelle solche eventuellen Ansprüche für das erste Halbjahr 2008 noch zu sichern.

Am 01.07.2008 ist das Thüringer Besoldungsgesetz in Kraft getreten. Im Thüringer Besoldungsgesetz wurden die Lebensaltersstufen durch Erfahrungsstufen ersetzt, was nach bisherigem Stand der Dinge keine Altersdiskriminierung darstellt.

Ein Antrag könnte besonders für jünger Beamtinnen und Beamte interessant sein, da bei ihnen die Differenz zwischen der damals gewährten und der höchstmöglichen Lebensaltersstufe besonders groß ist. Wer einen solchen Antrag stellen will, muss dies noch in diesem Jahr tun, da sonst mögliche Ansprüche wegen der Drei-Jahres-Frist verjähren würden. Das Schreiben sollte bei der Dienststelle abgegeben und über den Postausgang registriert werden. Vordrucke für einen Antrag gibt es bei deiner Kreisgruppe und bei den Vertrauensleuten.

Ein Antrag lohnt sich nur für die Beamten, die am 01.01.2008 das 45. Lebensjahr (A 7), das 49. Lebensjahr (A 8 – A 10) bzw. das 53. Lebensjahr (A 11 und höher) noch nicht erreicht hatte. Wer zu dem Zeitpunkt bereits älter war hat bereits die höchste Altersstufe gehabt.

Wir bitten auch alle im Urlaub oder im Krankenstand befindlichen Beamten nach Möglichkeit von diesem Schreiben zu unterrichten, damit auch diese Kolleginnen und Kollegen sich ihre möglichen Ansprüche noch sichern können.

Der Landesvorstand